



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Goerg & Schneider GmbH u. Co. KG, Guterborn 1, 56412 Boden

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Firma Goerg & Schneider GmbH u. Co. KG beabsichtigt den Abbau von Ton im Bereich des Bergwerkseigentums „Aulis“ als Teil des Tontagebaus „Stoß“ in Haiger-Langenaubach.

Das Vorhaben soll in 35708 Haiger, Gemarkung Langenaubach, Flur 17, Flurstück 17/1 realisiert werden.

Für den Abbau des Tonlagers ist die Rodung von insgesamt 46.000 m² Wald erforderlich. Die Rodung ist innerhalb der Hauptbetriebsplanfläche im Bergwerkseigentum „Aulis“ vorgesehen.

Die Rodung und Umwandlung erfolgt temporär mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung nach Abbau des Tons und Wiederauffüllung des Geländes. Der Rekultivierungsabschluss ist bis 2043 vorgesehen.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG.

Es erfolgte gemäß Ziffer 17.2.3 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Dabei wurde die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die vom Vorhaben betroffene Waldfläche unterliegt keiner naturschutzrechtlichen Schutzkategorie, besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume sind nicht vorhanden.

Die Rodungsfläche befindet sich zwar außerhalb EU-rechtlich geschützter Gebiete (NATURA 2000-Schutzgebiete), ist aber auf 3 Seiten von benachbarten Schutzgebieten dieser Klassifizierung umgeben.

Primär betroffen ist das Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“ mit einer Gesamtfläche von 7.495 ha.

Zu der NATURA 2000-Gebietskulisse rechnen weiterhin die drei FFH-Gebiete 5314-301 „Hoher Westerwald“, 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ und 5215-307 „Waldgebiet östlich von Langenaubach“.

Teilweise werden die FFH-Gebiete groß- oder sogar vollflächig vom genannten Vogelschutzgebiet (VSG) überlagert.

Da besondere örtliche Gegebenheiten zumindest im Umfeld des Vorhabens vorliegen, wurde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien überprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Jahre 2017 wurde zu diesem Zweck eine FFH-Vorprüfung durch das Büro für Umweltplanung (Limburg) durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Erweiterung des Tontagebaus Stoß um 4,76 ha im Bergwerksfeld „Aulis“ weder für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes 5314-450 „Hoher Westerwald“ und des FFH-Gebietes 5314-301 „Hoher Westerwald“, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesen Schutzgebieten vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten- und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht.

Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege in Hessen wurden unter Bezug auf mögliche Denkmäler im Rodungsbereich keine Bedenken oder Änderungswünsche bezogen auf das Vorhaben vorgebracht. Es soll jedoch ein Hinweis auf die Meldepflicht beim Fund von Bodendenkmälern in die Rodungsgenehmigung aufgenommen werden.

Nach Mitteilung der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz) bestehen keine Bedenken gegen die geplante Waldrodung. Die Belange der Wasserwirtschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Mitteilung des Dezernates 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung) liegt der geplante Rodungsbereich außerhalb von amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Westlich des Vorhabenbereiches liegt das Wasserschutzgebiet „WSG Sickerung Gewinn“ (WSG-ID: 532-090, StAnz. 41/96 S. 3323).

Seit etwa zehn Jahren ist die Gewinnungsanlage „Sickerung Gewinn“ auf Grund eines Erdbebens im Tontagebau „Stoß“ (nördlich der Rodungsfläche) versiegt. Das Wasserschutzgebiet ist daher in ungewisser Zukunft aufzuheben, da der Schutzzweck nicht mehr vorhanden ist.

Aus Sicht des Dezernates 41.1 bestehen gegen das geplante Vorhaben daher keine Bedenken.

Weitere in Anhang 3 Punkt 2.3 UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Einwirkungsbereich der vorliegenden Planung.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 17.01.2022

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung V Ländlicher Raum, Forsten Natur- und Verbraucherschutz

Az.: RPGI-53.1-13g8272/4-2017/12